



**Vierzehnte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Soziologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 14. April 2020**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-31.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-15.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. August 2019 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-58.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 5 Satz 1, 2, 4 und 6 wird das Wort „Modulprüfungen“ jeweils durch das Wort „Modul-“ ersetzt.
 - b) In Abs. 7 Satz 2 werden die Wörter „das Prüfungsamt“ durch die Wörter „die Studierendenkanzlei“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 sowie Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Modulprüfungen“ jeweils durch das Wort „Modul-“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „und umfassen in der Regel Inhalte eines einzelnen Semesters oder Studienjahres“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen.“¹
 - cc) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Module werden grundsätzlich mit einer Prüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage ECTS-Punkte vergeben werden. ⁵Die Modulprüfung kann

¹ red. berichtet am 29. Mai 2020. /ko

in fachlich begründeten Ausnahmefällen durch Modulteilprüfungen erbracht werden.“²

- d) In Abs. 3 Satz 2 werden das Wort „Modulprüfung“ durch das Wort „Modul-“ ersetzt sowie nach dem Wort „Modulteilprüfungen“ die Wörter „, sofern im Anhang insoweit keine abschließende Festlegung getroffen wird,“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „mindestens 15³“ durch die Wörter „mindestens 10“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

- b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die Abgabe der Hausarbeit, des Portfolios oder der Bachelorarbeit erfolgt in Papierform und in digitaler Fassung in einem vom Prüfungsausschuss freigegebenen Format. ²Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, eines Portfolios, oder einer Bachelorarbeit ist, in der Regel in der Unterlage selbst, eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbstständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind und die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht wurden. ³Ferner ist zu erklären, dass die digitale Fassung der gedruckten Ausfertigung der schriftlichen Hausarbeit, des Portfolios oder der Bachelorarbeit ausnahmslos in Inhalt und Wortlaut entspricht und dass zur Kenntnis genommen wurde, dass diese digitale Fassung einer durch Software unterstützten, anonymisierten Prüfung auf Plagiate unterzogen werden kann.“

- c) Folgender Abs. 6 wird eingefügt:

„(6) ¹Wird gemäß dieser Ordnung eine regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bzw. mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls für die Zulassung zur Modulprüfung oder für das Bestehen eines Moduls vorausgesetzt, gilt die regelmäßige Teilnahme bei einer von dem bzw. der Studierenden zu vertretenden Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtsterminen bzw. von mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen als nicht erfüllt. ²Im Fall einer von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertretenden Abwesenheit gilt die regelmäßige Teilnahme als nicht erfüllt, wenn insgesamt mehr als fünf Unterrichtstermine einer Lehrveranstaltung bzw. mehr als 40 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen versäumt werden.“

- d) Die bisherige Abs. 6 und 7 werden Abs. 7 und 8.

² red. berichtet am 29. Mai 2020. /ko

³ red. berichtet am 29. Mai 2020. /ko

4. In § 6 wird die Absatznummerierung gestrichen und Abs. 2 aufgehoben.
5. In § 8 Abs. 2 werden die Wörter „der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ gestrichen.
6. In § 10 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „des Bachelorstudiums“ gestrichen.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „Modulprüfung“ jeweils durch das Wort „Modul-“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die nicht erbrachte Modul- bzw. Modulteilprüfung nachgeholt werden.“
 - c) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Modulprüfung“ durch das Wort „Modul-“ ersetzt sowie das Wort „Leistung“ durch das Wort „Modul- bzw. Modulteilprüfung“.
8. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Modul-“ ersetzt.
9. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Modul-“ ersetzt.
10. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Modulprüfungen“ jeweils durch das Wort „Modul-“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 wird das Wort „Modulprüfung“ jeweils durch das Wort „Modul-“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird das Wort „eine“ vor dem Wort „Modulteilprüfung“ gestrichen.
11. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Paragraphenbezeichnung wird das Wort „Freiwilliges Zusatzfach“ durch das Wort „Zusatzprüfungen“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Es können weitere zusätzliche Modul- bzw. Modulteilprüfungen im Rahmen des Studiengangs abgelegt werden.“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Studierende können auf Antrag höchstens eine Leistung“ durch die Wörter „Auf Antrag kann höchstens eine Modul- bzw. Modulteilprüfung“ sowie die Wörter „in das freiwillige Zusatzfach einbringen“ durch die Wörter „abgelegt werden“ ersetzt
 - c) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „auf Antrag beim Prüfungsamt“ gestrichen.
12. In § 21 Abs. 1 wird das Wort „Modulprüfung“ jeweils durch das Wort „Modul-“ ersetzt sowie die Wörter „die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
13. In § 25 Satz 2 werden die Wörter „Im Bachelorstudium“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
14. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In der Paragraphenbezeichnung wird das Wort „, Abgabe“ angefügt.
 - b) Folgende Abs. 6 und 7 werden angefügt:

„(6) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Bachelorarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.

(7) Die Bachelorarbeit ist innerhalb der Frist gemäß § 27 Abs. 4 maschinenschriftlich in zwei fest gebundenen Ausfertigungen in Papierform sowie in digitaler Fassung zusammen mit den schriftlichen Erklärungen gemäß § 5 Abs. 5 Sätze 2 und 3 beim Prüfungsamt einzureichen.“
15. In § 28 wird Abs. 1 aufgehoben und die Abs. 2 bis 5 werden Abs. 1 bis 4.
16. Der Anhang wird wie folgt geändert:
- a) Der einleitende Text zur ersten Tabelle wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Im Bachelorstudiengang Soziologie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Im einleitenden Text zum Abschnitt A. werden die Wörter „In der Modulgruppe A Soziologische Grundlagen“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

- c) Im einleitenden Text zum Abschnitt B. werden die Wörter „In der Modulgruppe B Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
- d) In Satz 1 des einleitenden Textes zum Abschnitt C. werden die Wörter „In der Modulgruppe C Pflichtpraktikum“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
- e) Abschnitt D. wird wie folgt geändert:
 - aa) Der einleitende Text wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „In der Modulgruppe D Studien-schwerpunkt“ durch das Wort „Es“ ersetzt sowie die Wörter „Es ist“ aus Satz 2 gestrichen und der restliche Wortlaut Satz 1 angefügt.
 - bbb) Satz 3 wird Satz 2.
 - ccc) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„³Im Kernbereich kann der Modulkatalog im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.“
 - bb) Im einleitenden Text zu den Abschnitten D.1.1, D.2.1, D.4.1, D.5.1 und D.6.1 werden in Satz 1 die Wörter „Im Kernbereich“ jeweils durch das Wort „Es“ ersetzt.
 - cc) Im einleitenden Text zu den Abschnitten D.1.2, D.2.2, D.4.2, D.5.2 und D.6.2 werden in Satz 1 die Wörter „Im Wahlbereich“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
 - dd) Im einleitenden Text zum Abschnitt E werden die Wörter „In der Modulgruppe E Kontextstudium“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
 - ee) Im einleitenden Text zum Abschnitt E.1 werden in Satz 1 die Wörter „Im Kernbereich“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
 - ff) Im einleitenden Text zum Abschnitt E.2 werden in Satz 1 die Wörter „Im Wahlbereich“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
 - gg) Im einleitenden Text zum Abschnitt F. werden in Satz 1 die Wörter „In der Modulgruppe F Bachelorarbeit“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Dezember 2019 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. April 2020.

Bamberg, 14. April 2020

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 14. April 2020 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. April 2020.